

Vereinbarung

**gemäß § 132e SGB V
über die Durchführung und Abrechnung von Satzungsimpfungen**

zwischen

der Kassenärztlichen Vereinigung

Westfalen-Lippe

Robert-Schimrigk-Str. 4-6

44141 Dortmund

(im Folgenden KVWL genannt)

und

der Mobil Krankenkasse

Friedenheimer Brücke 29

80639 München

In Ergänzung zu der Impfvereinbarung zwischen der KVWL und den Verbänden der Krankenkassen in Westfalen-Lippe nach § 20i Abs. 1 i. V. m. § 132e SGB V über die Durchführung von Schutzimpfungen vereinbaren die Partner dieser Vereinbarung die folgenden Regelungen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Vereinbarung gilt für die Versicherten der Mobil Krankenkasse. Diese weisen ihren Anspruch durch Vorlage der elektronischen Gesundheitskarte oder durch Übergabe eines Überweisungsscheins (Muster 6 der Vordruckvereinbarung) nach. § 19 BMV-Ärzte gilt entsprechend.
- (2) Schutzimpfungen nach dieser Vereinbarung können die an der vertragsärztlichen Versorgung in Westfalen-Lippe teilnehmenden Ärzte erbringen, die nach den berufsrechtlichen Bestimmungen die Voraussetzungen zur Durchführung der Schutzimpfungen erfüllen. Durch Ärztekammern ausgestellte Impfbefreiungsnachweise gelten als Qualifikationsnachweis. Die Teilnahme an dieser Vereinbarung ist freiwillig.
- (3) Sofern in dieser Vereinbarung nichts Abweichendes bestimmt ist, gilt die Impfvereinbarung zwischen der KVWL und den Verbänden der Krankenkassen in Westfalen-Lippe nach § 20i Abs. 1 i. V. m. § 132e SGB V über die Durchführung von Schutzimpfungen.

§ 2 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Durchführung, Abrechnung und Vergütung der in der Anlage zu dieser Vereinbarung genannten Impfungen – mit Ausnahme von beruflich bedingten Auslandsaufenthalten – sowie die Verordnung der Impfstoffe, die außerhalb der Vorgaben der Schutzimpfungs-Richtlinie durchgeführt werden. Grundlage bilden die jeweiligen Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO). Gemäß § 20i Abs. 2 SGB V sieht die Krankenkasse in ihrer Satzung die in der Anlage 1 genannten Schutzimpfungen vor.
- (2) Für den Fall, dass bei einem Versicherten eine Indikation für eine Schutzimpfung entsprechend der Impfvereinbarung und gleichzeitig nach dieser Vereinbarung vorliegt, gelten die Bestimmungen der Impfvereinbarung.

§ 3 Umfang der Impfleistungen

- (1) Die Impfleistung nach dieser Vereinbarung umfasst die Aufklärung des Patienten, die Impfberatung, ggf. die symptombezogene Untersuchung, die Verabreichung des Impfstoffes sowie den Eintrag der erfolgten Impfung im Impfpass bzw. das Ausstellen einer Impfbescheinigung.

...

- (2) Die Impfberatung beinhaltet:
- die Information über den Nutzen der Impfung und die zu verhütende Krankheit,
 - die Erhebung der Anamnese einschl. der Impfanamnese sowie der Befragung über das Vorliegen möglicher Kontraindikationen,
 - die Feststellung der aktuellen Befindlichkeit zum Ausschluss akuter Erkrankungen/Allergien,
 - Hinweise auf mögliche Nebenwirkungen und Komplikationen,
 - die Informationen über Eintritt und Dauer der Schutzwirkung,
 - Empfehlungen über Verhaltensmaßnahmen im Anschluss an die Impfung.
- (3) Für die Eintragung der Impfungen in den Impfausweis oder das Erstellen einer Impfbescheinigung gilt § 22 Abs. 1 und 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG). Nachfolgende Angaben sind hierbei zu dokumentieren:
- Datum der Impfung
 - Bezeichnung und Chargen-Bezeichnung des Impfstoffs
 - Name der Krankheit, gegen die geimpft wird
 - Name und Anschrift des impfenden Arztes
 - Unterschrift des impfenden Arztes

§ 4

Verordnung von Impfstoffen und Zuzahlung

- (1) Der jeweilige Impfstoff bzw. die Malariaprophylaxe ist – mit Ausnahme des Gelbfieberimpfstoff nach § 5 - mit Muster 16 auf den Namen des Versicherten zu Lasten der Mobil Krankenkasse zu verordnen. Ein Bezug zu Lasten des Sprechstundenbedarfs (SSB) ist ausgeschlossen.
- (2) Sämtliche Verordnungen nach Absatz 1 sind als zuzahlungspflichtig zu kennzeichnen.
- (3) Für Impfungen nach dieser Vereinbarung wird von der Mobil Krankenkasse keine Überprüfung der Wirtschaftlichkeit vorgenommen. Soweit Auffälligkeiten festgestellt werden, wird das weitere Vorgehen zwischen den Partnern dieser Vereinbarung abgestimmt. Die Kosten für Impfstoffe nach dieser Vereinbarung werden nicht in die Ausgaben-volumina nach § 84 Abs. 5 SGB V eingerechnet.

§ 5

Gelbfieberimpfung

- (1) Abweichend von den Regelungen des § 1 Abs. (2) ist die Erbringung und die Abrechnung der Gelbfieberimpfung ausschließlich den Ärzten vorbehalten, die über die notwendige Qualifikation (sog. Gelbfieberimpfstellen) verfügen.
- (2) Der Gelbfieberimpfstoff kann alternativ direkt durch die Gelbfieberimpfstelle bezogen werden. Die Impfstoffkosten für die Gelbfieberimpfung werden mit der Symbolnummer (SNR) 90550 über die KVWL abgerechnet.

...

§ 6 Abrechnung und Vergütung

- (1) Die Abrechnung und Vergütung der vereinbarten Impfungen erfolgt mit den in der Anlage 1 aufgeführten SNR gegenüber der KVWL.
- (2) Die Impfleistungen, die mit einem oral zu verabreichenden Impfstoff und mit dem für die Malariaprophylaxe erforderlichen Arzneimittel durchgeführt werden, können mit der SNR der jeweiligen Erstimpfung nach der Anlage 1 einmalig abgerechnet werden.
- (3) Nach Möglichkeit soll von mehreren Impfungen bei einem Arzt-Patienten-Kontakt Gebrauch gemacht werden. Bei mehreren Impfungen während des selben Arzt-Patienten-Kontaktes sind die jeweiligen SNR der Anlage 1 zu dieser Vereinbarung abrechnungsfähig und werden von der Mobil Krankenkasse vergütet.
- (4) Die Impfleistungen nach der Anlage 1 zu dieser Vereinbarung sowie der Gelbfieberimpfstoff nach § 5 Abs. 2 werden durch die Mobil Krankenkasse außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung und dem impfenden Arzt als Einzelleistung vergütet.
- (5) Mit den in der Anlage 1 aufgeführten Vergütungen sind sämtliche Leistungen nach dieser Vereinbarung abgegolten. Eine parallele privatärztliche Abrechnung der Leistungen ist in diesen Fällen ausgeschlossen.
- (6) Die KVWL weist die Leistungen nach dieser Vereinbarung auf Ebene der SNR gegenüber der Mobil Krankenkasse quartalsweise im KT-Viewer unter der Kontenart 518 aus.
- (7) Die KVWL erhebt vom Arzt für die Abrechnung der Leistungen nach diesem Vertrag die jeweiligen satzungsgemäßen Verwaltungskosten.

§ 7 Datenschutz

- (1) Bei der Durchführung und Dokumentation der Behandlung sowie bei der Weitergabe von Verwaltungsdaten und medizinischen Daten bleiben die ärztliche Schweigepflicht, das Sozialgeheimnis und die datenschutzrechtlichen Vorschriften unberührt und sind von allen Vertragspartnern zu beachten.
- (2) Die Partner dieser Vereinbarung sind für die Einhaltung der sie betreffenden datenschutzrechtlichen Regelungen sowie zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung verantwortlich und verpflichten sich, die Einhaltung dieser Anforderungen (u. a. EU-DSGVO, Bundesdatenschutzgesetz) durch die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen sicherzustellen.

...

§ 8 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte sich in dieser Vereinbarung eine Regelungslücke herausstellen, so wird infolge dessen die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Regelungslücke ist eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommen soll, was die Vereinbarungsschließenden gewollt haben oder nach Sinn und Zweck der Vereinbarung gewollt haben würden, soweit sie den Punkt beachtet hätten.

§ 9 Inkrafttreten, Laufzeit, Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2024 in Kraft und kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres, frühestens jedoch zum 31.12.2024 schriftlich gekündigt werden.
- (2) Die Möglichkeiten der Kündigung aus wichtigem Grund bleiben für beide Vertragsparteien unberührt. Als wichtiger Grund in diesem Sinne gelten:
 - a. Insbesondere gesetzliche, gerichtliche oder aufsichtsrechtliche Maßnahmen oder eine Änderung der Rechts- und/oder Gesetzeslage, die dieser Vereinbarung die rechtliche oder tatsächliche Grundlage entziehen. Ein wichtiger Grund wäre insbesondere eine Änderung der Impfempfehlungen durch die STIKO während der Vertragslaufzeit.
 - b. Wenn die Krankenkasse mit einer anderen Krankenkasse fusioniert und daraufhin von der Krankenkasse die Entscheidung getroffen wird, diese Vereinbarung nicht mehr fortzuführen. Für diesen Fall bleiben die Vertragsparteien zu den vertraglichen Leistungen bis zum Ende des Monats verpflichtet, in dem die Krankenkasse die auf diesen Kündigungsgrund gestützte außerordentliche Kündigung erklärt.

Dortmund, München, den 07.11.2023

Kassenärztliche Vereinigung
Westfalen-Lippe

Mobil Krankenkasse

Dr. Dirk Spelmeyer
Vorstandsvorsitzender

Mario Heise
Vorstandsvorsitzender